

Abg. Reiche-Eisenstuck: Obgleich vor ungefähr 20 Jahren bei Berathung des Gesetzes in der Ständeversammlung 1839/40 ein eifriger Gegner der Umgestaltung des Maß- und Gewichtswesens, im Bereich des Königreichs Sachsen allein stehend, so begrüße ich doch gegenwärtig das vorliegende Gesetz mit Freuden und finde darin eine schonende Anwendung des allgemeinen nöthigen Zwecks auf die bestehenden Verhältnisse. Es ist nicht zu läugnen, eine Reform dieser Art schneidet tief ins Fleisch des Gewerbelbens ein, allein der jetzige Uebelstand kann nicht länger mehr bleiben und es mußte endlich einmal zu einer Maßregel dieser Art verschritten werden. Namentlich sind es die kleinen Leute, die kleinen Consumenten, die unter einer dergleichen Reform sehr leicht leiden. Demnächst ist mir aber aufgefallen, daß bei einem Gesetze, das bloß Wirksamkeit äußern kann, wenn so wenig wie möglich Ausnahmen gemacht werden, mir doch einige Ausnahmen entgegen getreten sind, die sich doch wohl würden haben beseitigen lassen. Will man einmal den Uebelstand der verschiedenartigen Maße und Gewichte aufheben, darf auch für die Zukunft keine neue Ausnahme eintreten, so muß man auch von Anfang an das Gesetz mit einer draconischen Strenge durchführen. Ich werde mich daher namentlich gegen die Ausnahmen äußern, die in dem Gesetz enthalten und in der Ausführungsverordnung näher angedeutet sind, Ausnahmebestimmungen, die, wie mir scheint, auch nicht in die Ausführungsverordnung sondern theilweise ins Gesetz gehört hätten. Sonst werde ich mich allenthalben übereinstimmend mit den einzelnen Bestimmungen erklären können.

Abg. Erchenbrecher: Aus dem erstatteten Berichte ersieht man, daß frühere ähnliche Gesetzentwürfe wie der vorliegende wegen Einführung eines allgemeinen Gewicht- und Münzsystems an der Erwartung gescheitert sind, es werde diese wichtige Angelegenheit entweder als Bundes Sache für ganz Deutschland, oder doch als Vereins Sache für die Zollvereinsstaaten gemeinsam geordnet werden. Diese Hoffnung und Erwartung ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, es haben sich vielmehr nur einzelne Staaten des Zollvereins zu gemeinsamen Maßregeln vereinigt. Ich kann nun nicht umhin, darüber mein lebhaftes Bedauern auszusprechen, daß die fragliche Angelegenheit nicht vom Bunde in die Hand genommen und geordnet wird, da durch die Gemeinsamkeit des Gewichts, des Maßes, der Münzen in Deutschland ein wichtiger Schritt zu einer größern Einigung der deutschen Stämme unfehlbar gethan würde und nur, weil ich annehmen muß, daß in dieser Richtung in der nächsten Zeit nichts zu hoffen ist, gebe ich dem vorliegenden Gesetzentwurfe meine Zustimmung.

Abg. Rittner: Auch ich gehöre zu denen, die an den Berathungen über diesen Gegenstand in diesem Saale schon öfter Theil genommen haben, und gewiß thut es Niemandem mehr leid als mir, daß wir auch diesmal eine so unvoll-

kommene Verbesserung der bestehenden Mißverhältnisse vor uns haben. Indessen will ich davon absehen, darüber mit der hohen Staatsregierung zu rechten. Es ist gegenwärtig meine Absicht über einen Punkt des allgemeinen Theils unsrer Vorlage eine Anfrage an den Herrn Referenten zu richten. Ich beziehe mich hierbei auf Seite 39 auf den Satz, wo es heißt: „daß statt der Einführung eines solchen ganz neuen Systems nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur eine Regulirung der im Lande bestehenden Maße auf Grund gewisser, bei der Abgabenverwaltung ermittelte und in dessen Folge auch bereits mehr oder weniger im gemeinen Verkehre angewendeter Normalgrößen erfolgen solle“. Nun aber scheint es mir, daß in den großen Mißverhältnissen, die in Bezug auf unser Längenmaß im Lande vorhanden sind — wir haben z. B. unter einer und derselben Benennung „Ruthe“ drei verschiedene Längenmaße: die Landmesserruthe, dann die Straßenruthe und auch noch eine dritte, die zehntheilige Ruthe —, soweit ich das Gesetz durchstudirt habe, gar nichts geändert wird und ich wünsche wohl von dem Herrn Referenten darüber Auskunft zu erhalten, weshalb man bei den jetzt einmal doch in mehreren Richtungen vorzunehmenden Aenderungen der bestehenden Verhältnisse, nicht auch von Seiten der Staatsregierung darauf Bedacht genommen hat, an diese wirklich so großen allgemein anerkannten Uebelstände zu gehen, und diese abzuändern.

Referent Abg. Koch: Auf die letztere Anfrage habe ich zu erwidern, daß allerdings nach dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich das den übrigen Maßen zu Grunde liegende Normalmaß regulirt werden soll. Die davon abgeleiteten Maße reguliren sich nach der Grundeinheit von selbst, und es war daher nach Ansicht der Deputation und ihres Referenten nicht nöthig, in dieser Beziehung dem Gesetze eine weitere Ausdehnung zu geben.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Ich glaube, daß die Anfrage des Herrn Abg. Rittner durch die Bemerkungen des Herrn Referenten noch nicht völlig beantwortet ist, wenigstens wenn ich den Herrn Abg. Rittner richtig verstanden habe. Insoweit das Gesetz die Länge des sächsischen Fußes ganz bestimmt festsetzt, insoweit hilft es allerdings aller Ungewißheit darüber ab, wie lang die Ruthe sei, die 7 Ellen 14 Zoll und wie lang die, welche 8 Ellen lang ist. Insoweit also darüber jetzt noch Verschiedenheiten gewesen wären, was gerade bei der Ruthe nicht der Fall sein wird, weil unser Vermessungsfuß, der dieser ersten Ruthe zu Grunde liegt, auch künftig als der einzige im Lande geltende Fuß angesehen werden soll, würde dem abgeholfen sein. Der geehrte Abg. Rittner wird aber wahrscheinlich wünschen, daß die drei verschiedenen Ruthen, wovon die eine 7 Ellen 14 Zoll lang, die Feldmesserruthe, die zweite, 8 Ellen lang, die Straßenruthe und endlich die angeblich dritte Ruthe, die übrigens durch kein Gesetz und